Stellenausschreibung für Allgemeinbildende Schulen – weiterführende Schulen vom 01. Oktober 2026

Das Land Sachsen-Anhalt stellt weitere Lehrkräfte in Vollzeit oder Teilzeit an

1. Sekundarschulen,
2. Gemeinschaftsschulen,
3. Gesamtschulen,
4. Gymnasien ein.

Eine Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Die Dienstaufnahme soll **schnellstmöglich** erfolgen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wie beispielsweise bei Bewerbungen von Lehrkräften aus einem anderen Bundesland oder aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber. Der frühestmögliche Termin der Dienstaufnahme ist anzugeben.

Bereits im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte, Lehrkräfte in einem Probearbeitsverhältnis (einschließlich sachgrundlos befristete Seiteneinsteigende mit Entfristungsperspektive) oder verbeamtete Lehrkräfte, die jeweils bereits als Lehramtslehrkräfte tätig sind, werden nicht in dieses Besetzungsverfahren einbezogen. Ein gewünschter Wechsel an eine andere Schule muss gesondert jeweils bis 31.01. eines Jahres beim Landesschulamt beantragt werden. Hiervon unberührt bleiben unbefristet tarifbeschäftigte Fachpraxislehrkräfte.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein unbefristetes Einstellungsangebot aus vorherigen Ausschreibungsrunden angenommen haben, werden ebenfalls nicht in dieses Besetzungsverfahren einbezogen.

Bewerberinnen und Bewerber, **die bis zum Bewerbungsschluss ihre Laufbahnprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben,** können auf Grundlage der Note ihres Ersten Staatsexamens bzw. ihres lehramtsbezogenen Masterabschlusses nachrangig berücksichtigt werden und vorbehaltlich des Bestehens ihrer Laufbahnprüfung ein Einstellungsangebot erhalten. **Voraussetzung dafür ist eine Ausbildungsbestätigung ihres Seminars.**

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt besondere Bedeutung zu. Bitte bewerben Sie sich deshalb nur für Schulen, in denen Sie langfristig unterrichten können und wollen. Eine Freigabe zur Versetzung aus persönlichen Gründen ist in den ersten Jahren nicht zu erwarten.

Unter den zu besetzenden Stellen werden Einstellungsoptionen regional ausgeschrieben. Die Zuweisung erfolgt in diesen Fällen an eine Stammschule der entsprechenden Schulform in der angegebenen Region.

Unter den ausgeschriebenen Einstellungsoptionen sind Stellen unter Optionen mit einem „G“ gekennzeichnet und farblich grün hervorgehoben sowie im onlinegestützten Verfahren zusätzlich mit einer Erläuterung versehen. Für diese Stellen **kann** zur Deckung des Personalbedarfs im **Einzelfall** nach Prüfung eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bzw. ein Zuschlag nach § 7b Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) gezahlt werden.

Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Herkunft aus einem anderen als dem deutschsprachigen Raum erfolgt nur bei Nachweis der für den Schuldienst erforderlichen Deutschkenntnisse. Dieser erfolgt durch Vorlage eines anerkannten Zertifikats oder Abschluss eines äquivalenten Studiums auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie der erfolgreichen Überprüfung dieser Sprachkenntnisse in einem gesonderten Gespräch.

Sofern Sie über die in der Stellenliste für die konkrete Stelle geforderte Laufbahnbefähigung verfügen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, kann eine **Einstellung im Beamtenverhältnis** erfolgen. Vor einer Einstellung in das Beamtenverhältnis findet eine Überprüfung der Verfassungstreue durch die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt statt. Die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis steht unter dem Vorbehalt der besonderen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

Sollte das geforderte Lehramt nicht Ihrer Ausbildung entsprechen, erfolgt eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Lehramtsbefähigung gemäß anliegender Einstellungsvoraussetzungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Eine **nachträgliche Verbeamtung** etwa bei einem späteren schulformentsprechenden Einsatz aus dienstlichen Gründen oder durch Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung nach den einschlägigen Bestimmungen der Schuldienstlaufbahnverordnung LSA kann erfolgen, soweit die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung; insbesondere sog. „Seiteneinsteigende“), die bereits eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können und sich im Rahmen dieser Ausschreibung mit dem Ziel der dauerhaften Besetzung der veröffentlichten Stellen erfolgreich beworben haben, werden ebenfalls in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L eingestellt. Seiteneinsteigende mit entsprechender Erfahrung, aber ohne ableitbares Fach müssen sich für eine Entfristungsperspektive zur Aufnahme einer Qualifizierung für eine Unterrichtserlaubnis nach Vorgabe des Arbeitgebers verpflichten (universitärer Zertifikatskurs oder fachwissenschaftliche Qualifizierungsmaßnahme auf Grundlage eines Bachelor-Abschlusses für den Einsatz an Sekundarschulen in bestimmten Fächern).

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung; sog. „Seiteneinsteigende“) **ohne** eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, aber mit einem aus dem Studienabschluss ableitbaren Schulfach, erhalten zunächst für die Dauer eines Jahres einen befristeten Arbeitsvertrag. Die Befristung dient der Entwicklung und Erprobung für die Ausübung des Lehrerberufes notwendiger pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten.

Der befristete Arbeitsvertrag kann nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet werden, sofern die Teilnahme an der vom Arbeitgeber bereitgestellten Qualifizierungsmaßnahme für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf in der Vertragslaufzeit nachgewiesen und die Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Für Seiteneinsteigende ohne ein ableitbares Fach gelten die in den Einstellungsvoraussetzungen festgehaltenen besonderen Regelungen.

Das Einstellungsverfahren wird nach den Festlegungen der Einstellungsvoraussetzungen (Anlage), dieser Stellenausschreibung und im Übrigen, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach den Regelungen des RdErl. des MK vom 27.11.2014 SVBl. LSA 2014, S. 251, ber. SVBl. LSA 2015, S. 15, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 28.04.2016 (SVBl. LSA 2016, S. 87) und den damit verbundenen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt.

1. Online-Bewerbung

Um sich als Lehrkraft zu bewerben, ist **ausschließlich** das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix- zu nutzen.

Bewerberprotal Matorixmatch

Bereits registrierte Bewerberinnen und Bewerber im onlinegestützten Ausschreibungsverfahren matorix können ihren vorhandenen Account wieder nutzen. Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bereits eingegebenen Daten noch aktuell sind und nehmen Sie ggf. Änderungen bzw. Ergänzungen vor. Für eine erfolgreiche Bewerbung ist zwingend die Angabe von Stellennummern aus dieser Ausschreibung erforderlich.

Um sich im Rahmen des Seiteneinstiegs (ohne eine vorliegende Laufbahnbefähigung) auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, ist zunächst das Durchlaufen des „Seiteneinstiegsportals“ im oben genannten Online-Portal notwendig. Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie die Möglichkeit, sich für diejenigen Stellen zu bewerben, für die Sie als geeignet eingestuft wurden.

Bewerbungsschluss ist am 31. Oktober 2026.

Der Bewerbung sind die **vollständigen** Unterlagen durch Hochladen eines entsprechenden Anhangs im Bewerberprofil (PDF-Format, max. je 2 MB) beizufügen:

1. Allgemeine Unterlagen für **alle** Bewerberinnen und Bewerber:

   - tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lichtbild nicht erforderlich)
   - ggf. Nachweis über die Schwerbehinderung / Gleichstellung
   - ggf. **Geburtsurkunde**/n des Kindes / der Kinder, für das / die Unterhaltspflicht besteht, **sowie** eine amtliche **Meldebescheinigung**, dass das Kind / die Kinder in häuslicher Gemeinschaft lebt / leben
   - Nachweis des bestehenden vollständigen Masernschutzes

- bei Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit einem **Zertifikat Niveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis muss bis zum Zeitpunkt der Einstellung vorliegen gemäß ,,Merkblatt C1-Zertifikat‘‘ (siehe Anlage)

2. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Lehrkräfte** mit Laufbahnbefähigung zusätzlich folgende Unterlagen ein:

   - 1. Staatsexamen bzw. Master of Education
   - 2. Staatsexamen bzw. Laufbahnbefähigung
     - anstelle des Zeugnisses der Laufbahnprüfung wird auch eine vorläufige Zeugnisbescheinigung anerkannt, aus der das Lehramt, die Fächer und die endgültige Gesamtnote ersichtlich sind
   - bei **im Ausland erworbenem** Lehrerabschluss:
     - **Anerkennung** der Laufbahnbefähigung bzw. Lehrbefähigung vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)
   - ggf. sonstige Zeugnisse oder Zertifikate, wie
     - Ergänzungs- / Erweiterungsprüfungen
     - zusätzliche Unterrichtserlaubnisse
     - Zusatzqualifikationen
   - ggf. Arbeitsverträge (u.a. zum Nachweis von Lehrtätigkeit zur Gewährung des Bonus auf die gewichtete Durchschnittsnote oder zum Nachweis ggf. weiterer geforderter Erfahrungen)
   - bei bestehendem Dienstverhältnis in einem anderen Bundesland:
     - Kopie der Ernennungsurkunde “auf Probe” und ggf. “auf Lebenszeit”
     - eine aktuelle Freigabeerklärung des abgebenden Landes
   - formlose Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte

3. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** (Referendare und Anwärter) zusätzlich folgende Unterlagen ein:

   - Ernennungsurkunde zur Beamtin / zum Beamten auf Widerruf oder Ausbildungsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes
   - Ausbildungsbestätigung des Seminars
   - 1. Staatsexamen bzw. Master of Education
     - wenn dieses im Ausland erworben wurde: das Zeugnis über den Abschluss in der **Sprache des Herkunftslandes und eine Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
   - ggf. sonstige Zeugnisse oder Zertifikate, wie
     - Ergänzungs- / Erweiterungsprüfungen
     - (zusätzliche) Unterrichtserlaubnisse
     - Zusatzqualifikationen
   - ggf. Arbeitsverträge (u.a. zum Nachweis von Lehrtätigkeit zur Gewährung des Bonus auf die gewichtete Durchschnittsnote oder zum Nachweis ggf. weiterer geforderter Erfahrungen)

4. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Seiteneinsteigende** zusätzlich folgende Unterlagen ein:
   - Zeugnisse für die nach den Einstellungsvoraussetzungen zugelassenen Abschlüsse
   - ggf. Akkreditierungsnachweis des absolvierten Studienganges zum Zeitpunkt des Studiums (erforderlich für Bachelor- und Masterabsolvent*innen)
   - Fächer-und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS)
   - ggf. Nachweise für Zusatzqualifikationen

   - bei Abschlüssen des **Niveaus 6 des Deutschen Qualifizierungsrahmen** (DQR)
     - Nachweis über einen Realschulabschluss
     - Abschlusszeugnis der Berufsausbildung
     - Abschlusszeugnis der Fachschulausbildung bzw. Aufstiegsfortbildung
     - Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit der fachlichen und beruflichen Vorbildung
     - Nachweis über die Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifizierungsrahmen (DQR 6)
   - bei **im Ausland erworbenem** Abschluss
     - **Zeugnisbewertung** durch Kultusministerkonferenz (KMK)
     - das Zeugnis über den Abschluss sowie die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS-Punkte) **in der Sprache des Herkunftslandes und als Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer

5. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Bewerber mit einer bereits erfolgten Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Berufsqualifikation im Lehrerbereich durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Lehrämter (bzw. vergleichbarerer Prüfungsämter anderer Bundesländer) den entsprechenden Anerkennungsbescheid ein.**

6. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen Bewerber mit einem im Ausland abgeschlossenen Lehramtsstudium ohne anerkannte Lehrbefähigung zusätzlich folgende Unterlagen ein:
     - das Zeugnis über den Abschluss sowie die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS-Punkte) **in der Sprache des Herkunftslandes und als Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
     - **Zeugnisbewertung** durch Kultusministerkonferenz (KMK)
     - **ggf. Nachweise für Zusatzqualifikationen**

Bewerbungsunterlagen, die anderweitig beim Landesschulamt eingereicht wurden, können nicht herangezogen werden. Es erfolgt eine Vernichtung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

2. Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gelten die unter Nummern 3 und 4 des o.g. RdErl. festgelegten Auswahlgrundsätze und Regelungen zur Ermittlung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung.

Bei der Erstellung der Rangliste wird ein Bonus für die in Nummer 3.5 des o.g. RdErl. genannten Gründen nur gewährt, wenn mit der Bewerbung jeweils ein ausreichender Nachweis über die Berechtigung des Bonus vorgelegt wird. Dies gilt auch für die mögliche Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten im Verfahren.

Bei einer Bewerbung auf Stellen, die in der Ausschreibung mit dem Hinweis versehen sind, dass ein Unterrichtseinsatz in den ersten 3 Jahren (Unterbrechungen durch z.B. längere Krankheit, unbezahlten Urlaub, Mutterschutz oder Elternzeit verlängern die Einsatzzeit entsprechend) an einer in der Stellenausschreibung konkret benannten Bedarfsschule erfolgt, wird in entsprechender Anwendung der Nummer 3.5, Unterpunkt c) des o.g. RdErl. ein Bonus von 0,5 gewährt.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Alle Stellen an Allgemeinbildenden Schulen werden im zentralen Auswahlverfahren vergeben (Nummer 6 des o.g. RdErl.). Ausgenommen vom zentralen Auswahlverfahren sind Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt, die das schulbezogene Auswahlverfahren (Nummer 5 des o.g. RdErl.) beantragt haben. Die im schulbezogenen Auswahlverfahren vorgesehenen Auswahlgespräche werden an den jeweiligen Schulen durchgeführt.
Einstellungsangebote werden vorrangig auf die abgegebenen schulkonkreten Bewerbungen erteilt. Konnte aufgrund einer vorliegenden Konkurrenzsituation oder wegen fehlender Qualifikationsanforderungen auf die ausgewählte/n Stelle/n kein Angebot erfolgen, können weitere Einstellungsangebote auf bisher unbesetzt gebliebene Stellen der veröffentlichten Gesamtstellenliste unterbreitet werden, sofern die Sie die Einstellungsvorrausetzungen für diese Stelle/n erfüllen, nach Rangliste zum Zuge kommen und diese Option im Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - nicht ausgeschlossen haben.

Bei Bewerberinnen und Bewerber mit Herkunft aus einem anderen als dem deutschsprachigen Raum erfolgt eine Überprüfung der für den Schuldienst erforderlichen und durch eine entsprechendes Zertifikat nach Ziffer 2.6 des o.g. Runderlass belegten Sprachkenntnisse in einem gesonderten Gespräch.

Bei verbeamteten Lehrkräften, die sich gegenwärtig in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland befinden, ist eine Einbeziehung in das Bewerbungsverfahren nur möglich, wenn eine Freigabeerklärung des abgebenden Landes beigefügt wird.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung bzw. Nichtbewährung für eine Unterrichtstätigkeit bereits festgestellt wurde.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die

a) die 2. Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
b) den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen können,
c) wegen Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurden,
d) bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung entlassen wurden,
e) vor Ende einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
f) deren befristeter Vertrag nach Teilnahme an der 200 Stunden umfassenden Qualifizierung wegen Nichteignung/Nichtbewährung nicht entfristet wurde. Dies gilt auch für in anderen Ländern nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen.

Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen eine kirchliche Bestätigung für die Unterrichtserteilung (für das Fach Evangelische Religion eine Vokation für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde, und für das Fach Katholische Religion von dem Bistum, in dem Religionsunterricht erteilt werden soll, als kirchliche Erlaubnis die Missio Canonica).

Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden Schulen im gemeinsamen Unterricht eingesetzt werden sollen, benötigen zwingend das Lehramt an Förderschulen.

Auf die Stellenangebote erbitten wir Ihre Entscheidung innerhalb einer kurzen Rückäußerungsfrist über das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - (in der Regel drei Werktage, im Nachrückverfahren ggf. auch kürzer). Das Einstellungsangebot wird ausschließlich per E-Mail versandt. Bitte stellen Sie bei Abwesenheit sicher, dass Sie auf ein Stellenangebot rechtzeitig reagieren können. Die Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist steht einer Ablehnung gleich. Es besteht kein Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind der Anlage zu entnehmen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:
Datenschutzhinweise für Bewerber/innen
gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Das Ministerium für Bildung informiert Sie darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt, auch an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das Landesschulamt.
Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Datenschutzbeauftragten des Landesschulamtes richten.
Die entsprechenden Kontaktdaten für das Landesschulamt sowie für den dortigen Datenschutzbeauftragten lauten:

Postanschrift: Landesschulamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
E-Mail: lscha-datenschutzbeauftragter@sachsen-anhalt.de

2. Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Bei der Übersendung von Bewerbungsunterlagen über das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - werden die folgenden für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert:

- Personendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
- Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse)
- Behinderung/Gleichstellung
- Daten zur Ausbildung und Weiterbildung
- Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse
- Angaben zu sonstigen Qualifikationen
- Datum der Bewerbung
- die mitgesandten Unterlagen

Informationen über eine Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

3. Empfänger

Ihre Daten werden vom Landesschulamt verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

4. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden grundsätzlich sechs Monate nach Abschluss des konkreten Bewerbungsverfahrens automatisch gelöscht. Dieses gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

5. Recht auf Auskunft, Widerruf und Löschung

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen über die zu Ihnen beim Landesschulamt gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck der Speicherung.

Sie können der Nutzung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie die Löschung Ihrer Daten verlangen. Dies führt allerdings zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.